

Entwurf

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durchvom (Nds. GVBl. S. ...), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über die Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ArbZVO-SL)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Schulleiterinnen und Schulleiter im Beamtenverhältnis an öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

§ 2

Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 40 Stunden. ²Sie vermindert sich für gesetzlich anerkannte Wochenfeiertage um die darauf entfallende Zeit. ³Für Teilzeitbeschäftigte verringert sich die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend der gewährten Arbeitszeitermäßigung.

(2) ¹Arbeitstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. ²Soweit die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht innerhalb oder außerhalb der Schule zu erfüllende Leitungsaufgaben, Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.

§ 3

Leitungszeit, Unterrichtsverpflichtung

(1) Die Zeit für die Erfüllung der Aufgaben nach § 43 NSchG (Leitungszeit) ergibt sich für jede Schule aus der regelmäßigen Arbeitszeit abzüglich der Zeit für die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung nach der **Anlage**.

(2) Für teilzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter wirkt sich die Arbeitszeitermäßigung nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus; die Leitungszeit bleibt unverändert.

(3) ¹Vollzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter haben eine Mindestunterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden. ²Ergibt sich aus der Anlage eine geringere Unterrichtsverpflichtung als die Mindestunterrichtsverpflichtung, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dennoch eine Unterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden. ³Überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter wegen der nach Satz 2 bestehenden höheren Unterrichtsverpflichtung zu ihrer oder seiner Entlastung Leitungsaufgaben auf andere Lehrkräfte, so erhalten die Lehrkräfte Anrechnungsstunden (§ 13 Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen - ArbZVO-Lehr -).

(4) Überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter Leitungsaufgaben auf andere Lehrkräfte, ohne dass ein Fall des Absatzes 3 Satz 3 vorliegt, so erhöht sich ihre oder seine Unterrichtsverpflichtung um die Zahl der Unterrichtsstunden, die die Lehrkräfte als Anrechnungsstunden nach § 13 Abs. 3 ArbZVO-Lehr erhalten.

(5) In dem Umfang, in dem Anrechnungsstunden, die nach § 13 Abs. 4 ArbZVO-Lehr gewährt werden können, nicht gewährt werden, vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters; Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) § 4 Abs. 2 ArbZVO-Lehr ist entsprechend anzuwenden.

(7) Die geleistete Leitungszeit und die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung sind zu dokumentieren.

§ 4

Arbeitszeitkonten, Freijahr

Die §§ 5 bis 7 ArbZVO-Lehr sind für Schulleiterinnen und Schulleiter entsprechend anzuwenden.

§ 5

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung aus Altersgründen

(1) Beträgt die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters mindestens die Hälfte der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an der jeweiligen Schulform (§ 3 ArbZVO-Lehr), so wird die Unterrichtsverpflichtung wie folgt ermäßigt:

1. bis zum 31. Juli 2014 um eine Unterrichtsstunde

- a) vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
- b) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 bereits vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,

2. ab dem 1. August 2014

- a) um eine Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
- b) um zwei Unterrichtsstunden vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.

(2) Schulleiterinnen und Schulleitern, deren Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 des Beamtenstatusgesetzes) herabgesetzt ist, wird die Altersermäßigung zur Hälfte gewährt.

(3) Während der Altersteilzeit erhalten Schulleiterinnen und Schulleiter keine Altersermäßigung.

§ 6

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung für schwerbehinderte Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) ¹Beträgt die Unterrichtsverpflichtung einer schwerbehinderten Schulleiterin oder eines schwerbehinderten Schulleiters mindestens die Hälfte der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an der jeweiligen Schulform (§ 3 ArbZVO-Lehr), so wird die Unterrichtsverpflichtung wie folgt ermäßigt:

1. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 um zwei Unterrichtsstunden und
2. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 um drei Unterrichtsstunden.

²Auf Antrag kann die Landesschulbehörde bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 in besonderen Fällen eine weitere Ermäßigung zulassen.

(2) Schulleiterinnen und Schulleitern, deren Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit herabgesetzt ist, wird die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte gewährt.

(3) Schulleiterinnen und Schulleitern, die sowohl die Voraussetzungen für die Schwerbehindertenermäßigung als auch für die Altersermäßigung erfüllen, werden diese Ermäßigungen jeweils zur Hälfte gewährt, wenn ihre Arbeitszeit durch Teilzeitbeschäftigung oder wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mehr als vier Stunden herabgesetzt ist.

§ 7

Ermäßigung der Arbeitszeit bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit

¹Bei vorübergehend herabgeminderter Dienstfähigkeit einer Schulleiterin oder eines Schulleiters kann die Landesschulbehörde die Arbeitszeit nach Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens befristet ermäßigen. ²Die Arbeitszeitermäßigung wirkt sich nur auf die Unterrichtsverpflichtung aus; die Landesschulbehörde kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 8

Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung bei Wahrnehmung von Sonderaufgaben

¹Nimmt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter Sonderaufgaben wahr, wie die Mitwirkung an einem Schulversuch, Modellversuch oder Projekt, die Erarbeitung von Lehrplänen oder die Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen, so kann das Kultusministerium die Unterrichtsverpflichtung für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung ermäßigen. ²Wird durch die Ermäßigung die Mindestunterrichtsverpflichtung unterschritten, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dennoch eine Unterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden; § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Berechnung bei Bruchteilen

¹Ergeben sich bei den Berechnungen Bruchteile, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert von mehr als 0,5 aufzurunden. ²Ergibt sich eine halbe Stunde, so findet eine Auf- oder Abrundung nicht statt.

Anlage (zu § 3 Abs. 1)

Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter

1. Grundschule ¹⁾

Lehrkräftesoll- stunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 160	20,0
160 bis unter 175	19,5
175 bis unter 190	19,0
190 bis unter 205	18,5
205 bis unter 220	18,0
220 bis unter 235	17,5
235 bis unter 250	17,0
250 bis unter 265	16,5
265 bis unter 280	16,0
280 bis unter 295	15,5
295 bis unter 310	15,0
310 bis unter 325	14,5
325 bis unter 340	14,0
340 bis unter 355	13,5
355 bis unter 370	13,0
370 bis unter 385	12,5
385 bis unter 400	12,0
400 bis unter 415	11,5
415 bis unter 515	11,0
515 bis unter 615	10,5
615 bis unter 715	10,0
715 bis unter 815	9,5
815 bis unter 915	9,0
915 bis unter 1.015	8,5
1.015 bis unter 1.115	8,0
1.115 bis unter 1.215	7,5
1.215 bis unter 1.315	7,0
1.315 bis unter 1.415	6,5
1.415 bis unter 1.515	6,0
1.515 bis unter 1.615	5,5
1.615 bis unter 1.715	5,0
1.715 bis unter 1.815	4,5
1.815 bis unter 1.915	4,0
1.915 bis unter 2.015	3,5
2.015 bis unter 2.115	3,0
2.115 bis unter 2.215	2,5
2.215 bis unter 2.315	2,0
2.315 bis unter 2.415	1,5
2.415 bis unter 2.515	1,0
2.515 bis unter 2.615	0,5
ab 2.615	0,0

- 1) Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Grundschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Grundschule und auf die Schulform Förderschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die übrigen Schulformen bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 0,67 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.
- 2) Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (RdErl. d. MK vom 9. Februar 2004, SVBl. S. 128, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 29. Juli 2010, SVBl. S. 324).
- 3) Steht einer Schule mit mindestens 160 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin und ein Amt des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

2. Hauptschule ¹⁾

Lehrkräftesoll- stunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 180	19,5
180 bis unter 200	19,0
200 bis unter 220	18,5
220 bis unter 240	18,0
240 bis unter 260	17,5
260 bis unter 280	17,0
280 bis unter 300	16,5
300 bis unter 320	16,0
320 bis unter 340	15,5
340 bis unter 360	15,0
360 bis unter 380	14,5
380 bis unter 400	14,0
400 bis unter 420	13,5
420 bis unter 440	13,0
440 bis unter 460	12,5
460 bis unter 480	12,0
480 bis unter 500	11,5
500 bis unter 520	11,0
520 bis unter 670	10,5
670 bis unter 820	10,0
820 bis unter 970	9,5
970 bis unter 1.120	9,0
1.120 bis unter 1.270	8,5
1.270 bis unter 1.420	8,0
1.420 bis unter 1.570	7,5
1.570 bis unter 1.720	7,0
1.720 bis unter 1.870	6,5
1.870 bis unter 2.020	6,0
2.020 bis unter 2.170	5,5
2.170 bis unter 2.320	5,0
2.320 bis unter 2.470	4,5
2.470 bis unter 2.620	4,0
2.620 bis unter 2.770	3,5
2.770 bis unter 2.920	3,0
2.920 bis unter 3.070	2,5
3.070 bis unter 3.220	2,0
3.220 bis unter 3.370	1,5
3.370 bis unter 3.520	1,0
3.520 bis unter 3.670	0,5
ab 3.670	0,0

- 1) Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend am Hauptschulzweig oder an der Hauptschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Hauptschule, auf die Schulform Realschule sowie auf die Schulform Gymnasium bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule und auf die Schulform Förderschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich bei organisatorisch zusammengefassten Schulen um drei Unterrichtsstunden.
- 2) Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (RdErl. d. MK vom 9. Februar 2004, SVBl. S. 128, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 29. Juli 2010, SVBl. S. 324).
- 3) Steht einer Schule mit mindestens 180 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin und ein Amt des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

3. Realschule ¹⁾

Lehrkräftesoll- stunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 180	18,5
180 bis unter 200	18,0
200 bis unter 220	17,5
220 bis unter 240	17,0
240 bis unter 260	16,5
260 bis unter 280	16,0
280 bis unter 300	15,5
300 bis unter 320	15,0
320 bis unter 340	14,5
340 bis unter 360	14,0
360 bis unter 380	13,5
380 bis unter 400	13,0
400 bis unter 420	12,5
420 bis unter 440	12,0
440 bis unter 460	11,5
460 bis unter 480	11,0
480 bis unter 500	10,5
500 bis unter 520	10,0
520 bis unter 670	9,5
670 bis unter 820	9,0
820 bis unter 970	8,5
970 bis unter 1.120	8,0
1.120 bis unter 1.270	7,5
1.270 bis unter 1.420	7,0
1.420 bis unter 1.570	6,5
1.570 bis unter 1.720	6,0
1.720 bis unter 1.870	5,5
1.870 bis unter 2.020	5,0
2.020 bis unter 2.170	4,5
2.170 bis unter 2.320	4,0
2.320 bis unter 2.470	3,5
2.470 bis unter 2.620	3,0
2.620 bis unter 2.770	2,5
2.770 bis unter 2.920	2,0
2.920 bis unter 3.070	1,5
3.070 bis unter 3.220	1,0
3.220 bis unter 3.370	0,5
ab 3.370	0,0

- 1) Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend am Realschulzweig oder an der Realschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Realschule, auf die Schulform Hauptschule sowie auf die Schulform Gymnasium bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule und auf die Schulform Förderschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich bei organisatorisch zusammengefassten Schulen um drei Unterrichtsstunden.
- 2) Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (RdErl. d. MK vom 9. Februar 2004, SVBl. S. 128, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 29. Juli 2010, SVBl. S. 324).
- 3) Steht einer Schule mit mindestens 180 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin und ein Amt des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

4. Oberschule ¹⁾

Lehrkräftesoll- stunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 180	17,5
180 bis unter 200	17,0
200 bis unter 220	16,5
220 bis unter 240	16,0
240 bis unter 260	15,5
260 bis unter 280	15,0
280 bis unter 300	14,5
300 bis unter 320	14,0
320 bis unter 340	13,5
340 bis unter 360	13,0
360 bis unter 380	12,5
380 bis unter 400	12,0
400 bis unter 420	11,5
420 bis unter 440	11,0
440 bis unter 460	10,5
460 bis unter 480	10,0
480 bis unter 500	9,5
500 bis unter 520	9,0
520 bis unter 670	8,5
670 bis unter 820	8,0
820 bis unter 970	7,5
970 bis unter 1.120	7,0
1.120 bis unter 1.270	6,5
1.270 bis unter 1.420	6,0
1.420 bis unter 1.570	5,5
1.570 bis unter 1.720	5,0
1.720 bis unter 1.870	4,5
1.870 bis unter 2.020	4,0
2.020 bis unter 2.170	3,5
2.170 bis unter 2.320	3,0
2.320 bis unter 2.470	2,5
2.470 bis unter 2.620	2,0
2.620 bis unter 2.770	1,5
2.770 bis unter 2.920	1,0
2.920 bis unter 3.070	0,5
ab 3.070	0,0

- 1) Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Oberschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Oberschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.
- 2) Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (RdErl. d. MK vom, SVBl. S.).
- 3) Steht einer Schule mit mindestens 180 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin und ein Amt des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

5. Gymnasium, Kolleg ¹⁾

Lehrkräftesollstunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 240	15,5
240 bis unter 265	15,0
265 bis unter 290	14,5
290 bis unter 315	14,0
315 bis unter 340	13,5
340 bis unter 365	13,0
365 bis unter 390	12,5
390 bis unter 415	12,0
415 bis unter 440	11,5
440 bis unter 465	11,0
465 bis unter 490	10,5
490 bis unter 515	10,0
515 bis unter 540	9,5
540 bis unter 565	9,0
565 bis unter 590	8,5
590 bis unter 615	8,0
615 bis unter 640	7,5
640 bis unter 665	7,0
665 bis unter 815	6,5
815 bis unter 965	6,0
965 bis unter 1.115	5,5
1.115 bis unter 1.265	5,0
1.265 bis unter 1.415	4,5
1.415 bis unter 1.565	4,0
1.565 bis unter 1.715	3,5
1.715 bis unter 1.865	3,0
1.865 bis unter 2.015	2,5
2.015 bis unter 2.165	2,0
2.165 bis unter 2.315	1,5
2.315 bis unter 2.465	1,0
2.465 bis unter 2.615	0,5
ab 2.615	0,0

- ¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an dem Gymnasialzweig Unterricht erteilen.
- ²⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (RdErl. d. MK vom 9. Februar 2004, SVBl. S. 128, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 29. Juli 2010, SVBl. S. 324).

6. Abendgymnasium

Lehrkräftesoll- stunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 160	15,5
160 bis unter 180	15,0
180 bis unter 200	14,5
200 bis unter 220	14,0
220 bis unter 240	13,5
240 bis unter 260	13,0
260 bis unter 280	12,5
280 bis unter 300	12,0
300 bis unter 320	11,5
320 bis unter 340	11,0
340 bis unter 360	10,5
360 bis unter 380	10,0
380 bis unter 400	9,5
400 bis unter 420	9,0
420 bis unter 440	8,5
440 bis unter 460	8,0
460 bis unter 480	7,5
480 bis unter 500	7,0
500 bis unter 600	6,5
600 bis unter 700	6,0
700 bis unter 800	5,5
800 bis unter 900	5,0
900 bis unter 1.000	4,5
1.000 bis unter 1.100	4,0
1.100 bis unter 1.200	3,5
1.200 bis unter 1.300	3,0
1.300 bis unter 1.400	2,5
1.400 bis unter 1.500	2,0
1.500 bis unter 1.600	1,5
1.600 bis unter 1.700	1,0
1.700 bis unter 1.800	0,5
ab 1.800	0,0

- ¹⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (RdErl. d. MK vom 9. Februar 2004, SVBl. S. 128, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 29. Juli 2010, SVBl. S. 324).

7. Integrierte Gesamtschule

Lehrkräftesoll- stunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden
bis unter 240	16,5
240 bis unter 270	16,0
270 bis unter 300	15,5
300 bis unter 330	15,0
330 bis unter 360	14,5
360 bis unter 390	14,0
390 bis unter 420	13,5
420 bis unter 450	13,0
450 bis unter 480	12,5
480 bis unter 510	12,0
510 bis unter 540	11,5
540 bis unter 570	11,0
570 bis unter 600	10,5
600 bis unter 630	10,0
630 bis unter 660	9,5
660 bis unter 690	9,0
690 bis unter 720	8,5
720 bis unter 750	8,0
750 bis unter 900	7,5
900 bis unter 1.050	7,0
1.050 bis unter 1.200	6,5
1.200 bis unter 1.350	6,0
1.350 bis unter 1.500	5,5
1.500 bis unter 1.650	5,0
1.650 bis unter 1.800	4,5
1.800 bis unter 1.950	4,0
1.950 bis unter 2.100	3,5
2.100 bis unter 2.250	3,0
2.250 bis unter 2.400	2,5
2.400 bis unter 2.550	2,0
2.550 bis unter 2.700	1,5
2.700 bis unter 2.850	1,0
2.850 bis unter 3.000	0,5
ab 3.000	0,0

¹⁾ Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (RdErl. d. MK vom 9. Februar 2004, SVBl. S. 128, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 29. Juli 2010, SVBl. S. 324).

8. Förderschule ¹⁾

Lehrkräftesoll- stunden ²⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ³⁾
bis unter 160	18,5
160 bis unter 180	18,0
180 bis unter 200	17,5
200 bis unter 220	17,0
220 bis unter 240	16,5
240 bis unter 260	16,0
260 bis unter 280	15,5
280 bis unter 300	15,0
300 bis unter 320	14,5
320 bis unter 340	14,0
340 bis unter 360	13,5
360 bis unter 380	13,0
380 bis unter 400	12,5
400 bis unter 420	12,0
420 bis unter 440	11,5
440 bis unter 460	11,0
460 bis unter 480	10,5
480 bis unter 500	10,0
500 bis unter 600	9,5
600 bis unter 700	9,0
700 bis unter 800	8,5
800 bis unter 900	8,0
900 bis unter 1.000	7,5
1.000 bis unter 1.100	7,0
1.100 bis unter 1.200	6,5
1.200 bis unter 1.300	6,0
1.300 bis unter 1.400	5,5
1.400 bis unter 1.500	5,0
1.500 bis unter 1.600	4,5
1.600 bis unter 1.700	4,0
1.700 bis unter 1.800	3,5
1.800 bis unter 1.900	3,0
1.900 bis unter 2.000	2,5
2.000 bis unter 2.100	2,0
2.100 bis unter 2.200	1,5
2.200 bis unter 2.300	1,0
2.300 bis unter 2.400	0,5
ab 2.400	0,0

- 1) Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Förderschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Förderschule und auf die Schulform Grundschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die übrigen Schulformen bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 0,67 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.
- 2) Lehrkräftesollstunden sind die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (RdErl. d. MK vom 9. Februar 2004, SVBl. S. 128, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 29. Juli 2010, SVBl. S. 324).
- 3) Steht einer Schule mit mindestens 160 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin und ein Amt des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

9. Berufsbildende Schule

Lehrkräftesoll- stunden ¹⁾	Unterrichtsverpflichtung in Unterrichtsstunden ²⁾
bis unter 240	16,5
240 bis unter 265	16,0
265 bis unter 290	15,5
290 bis unter 315	15,0
315 bis unter 340	14,5
340 bis unter 365	14,0
365 bis unter 390	13,5
390 bis unter 415	13,0
415 bis unter 440	12,5
440 bis unter 465	12,0
465 bis unter 490	11,5
490 bis unter 515	11,0
515 bis unter 540	10,5
540 bis unter 565	10,0
565 bis unter 590	9,5
590 bis unter 615	9,0
615 bis unter 640	8,5
640 bis unter 665	8,0
665 bis unter 765	7,5
765 bis unter 865	7,0
865 bis unter 965	6,5
965 bis unter 1.065	6,0
1.065 bis unter 1.165	5,5
1.165 bis unter 1.265	5,0
1.265 bis unter 1.365	4,5
1.365 bis unter 1.465	4,0
1.465 bis unter 1.565	3,5
1.565 bis unter 1.665	3,0
1.665 bis unter 1.765	2,5
1.765 bis unter 1.865	2,0
1.865 bis unter 1.965	1,5
1.965 bis unter 2.065	1,0
2.065 bis unter 2.165	0,5
ab 2.165	0,0

- 1) Die Lehrkräftesollstunden ergeben sich aus den nach dem RdErl. d. MK vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538) berechneten Lehrkräftesollstunden-Budgets.
- 2) Steht einer Schule mit mindestens 240 Lehrkräftesollstunden ein Amt der ständigen Vertreterin und ein Amt des ständigen Vertreters nicht zur Verfügung, so vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „alle“ wird durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Schulgesetzes“ wird der Klammerzusatz „(NSchG)“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie gilt nicht für die Schulleiterinnen und Schulleiter.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Oberschulen 25,5 Unterrichtsstunden“
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„ (5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 4 richtet sich die Regelstundenzahl

 1. für Lehrkräfte, die überwiegend im gymnasialen Angebot einer Oberschule unterrichten, nach Absatz 2 Nr. 6 und
 2. für Lehrkräfte, die an Oberschulen überwiegend in Schuljahrgängen im Sinne des § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG unterrichten, nach Absatz 2 Nr. 2, 3 oder 7.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Worte „bei Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis kann die Unterrichtsverpflichtung bis auf ein Viertel unterschritten werden“ eingefügt.
4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach § 63 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) kann Lehrkräften nach Vollendung des 60. Lebensjahres zum 1. Februar und zum 1. August, frühestens zum 1. Februar 2012 bewilligt werden.

(2) ¹Zu den Terminen 1. Februar 2012 bis 1. Februar 2015 wird Altersteilzeit in Form einer im Laufe des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 bewilligt. ²Die Altersteilzeit gliedert sich in zwei gleich lange Abschnitte. ³In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit 90 vom Hundert und im zweiten Abschnitt 30 vom Hundert der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. ⁴Abweichend von Satz 2 kann sich die Altersteilzeit auf Antrag in drei Abschnitte gliedern. ⁵In diesem Fall beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt 90 vom Hundert, im zweiten Abschnitt 60 vom Hundert und im dritten Abschnitt 30 vom Hundert der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. ⁶Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.

(3) ¹Ab dem 1. August 2015 wird Altersteilzeit mit einer im Bewilligungszeitraum gleichmäßigen Arbeitszeit von 60 vom Hundert der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit bewilligt. ²Auf Antrag einer Lehrkraft kann die Altersteilzeit auch in Form einer im Laufe des Bewilligungszeitraums sinkenden Arbeitszeit nach Maßgabe des Absatzes 2 Sätze 2 bis 6 bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 1 findet keine Anwendung.

(4) Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.“

5. § 12 wird gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anrechnungen für Vertretung, Koordinierungsaufgaben und Leitungsaufgaben“

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vertritt eine Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter ununterbrochen länger als vier Wochen, so bestimmt sich ihre Unterrichtsverpflichtung ab der fünften Woche nach der Anlage zu der Verordnung über die Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ArbZVO-SL).“

d) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Lehrkräften, denen Leitungsaufgaben übertragen werden (§ 3 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 ArbZVO-SL), erhalten Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang.

(4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule können Lehrkräften Anrechnungsstunden nach **Anlage 2** gewährt werden.“

7. In § 14 wird die Angabe „den Anlagen 1 und 2“ durch die Angabe „der Anlage 1“ ersetzt.

8. Dem § 15 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs tritt an die Stelle der Anzahl der Klassen die Zahl, die sich aus der Teilung der Schülerzahl durch die vom Kultusministerium festgesetzte durchschnittliche Kursfrequenz ergibt. ⁴Eine Klasse mit Teilzeitunterricht zählt als 0,4 Klassen.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anrechnungen für Sonderaufgaben

Nimmt eine Lehrkraft Sonderaufgaben wahr, wie die Mitwirkung an einem Schulversuch, Modellversuch oder Projekt, die Erarbeitung von Lehrplänen oder die Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen, so kann das Kultusministerium Anrechnungstunden gewähren.“

10. In § 18 Abs. 1 werden das Komma und die Worte „die der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht auf weniger als vier Unterrichtsstunden“ gestrichen.

11. § 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Abweichend von Satz 1 ist im Rahmen der Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 bei der Ermittlung und Festlegung der Unterrichtsverpflichtung ein Bruchteil von unter 0,5 auf eine halbe Unterrichtsstunde aufzurunden.“

12. Die Anlage 1 (zu § 12) wird gestrichen.

13. Die bisherige Anlage 2 (zu § 13) wird Anlage 1 (zu § 13) und wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu der Schulform „berufsbildende Schulen“ werden wie folgt geändert:

aa) In der Spalte 1 wird dem Wort „Schulen“ der Anmerkungshinweis „²)“ angefügt.

bb) In der Spalte 2 werden die bisherigen Anmerkungshinweise „²)“ und „³)“ durch die Anmerkungshinweise „³)“ und „⁴)“ ersetzt.

b) Nach den Angaben zu den Schulformen „Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen“ wird die folgende Schulform „Oberschulen“ eingefügt:

„Oberschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an Schulen mit	
-	bis zu 18 Klassen	5
-	19 bis 25 Klassen	6
-	26 bis 32 Klassen	7
-	33 und mehr Klassen	8
	weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Oberschulkonrektorin oder Zweiter Oberschulkonrektor)	5

-	didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an Schulen mit bis zu 18 Klassen	4
-	19 bis 25 Klassen	5
-	26 bis 32 Klassen	6
-	33 und mehr Klassen	7
	Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II	5
	je Schule für Fachkonferenzleitung	6“.

c) Bei der Schulform „Gesamtschulen“ wird in der Spalte 2 der Anmerkungshinweis „4)“ gestrichen.

d) Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs tritt an die Stelle der Anzahl der Klassen die Zahl, die sich aus der Teilung der Schülerzahl durch die vom Kultusministerium festgesetzte durchschnittliche Kursfrequenz ergibt.“

e) Es wird die folgende neue Anmerkung 2 eingefügt:

„²⁾ Eine Klasse mit Teilzeitunterricht zählt als 0,4 Klassen. Ergibt sich in der Summe eine Dezimalstelle, so bleibt diese unberücksichtigt.“

f) Die bisherigen Anmerkungen 2 und 3 werden Anmerkungen 3 und 4.

g) Die bisherige Anmerkung 4 wird gestrichen.

14. Es wird die folgende neue Anlage 2 eingefügt:

**Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der
Eigenverantwortlichkeit der Schule**

1.

Lehrkräftesollstunden ¹⁾ der Schule	Anrechnungsstunden je Schule
bis 500	1
501 - 1.000	2
1.001 - 1.500	3
mehr als 1.500	4

2. An Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen kann eine weitere Anrechnungsstunde gewährt werden. Dies gilt auch für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen mit mindestens 500 Lehrkräftesollstunden.
3. An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen, die eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart haben (§ 25 Abs. 1 NSchG) und insgesamt mehr als 500 Lehrkräftesollstunden haben, können insgesamt zwei weitere Anrechnungsstunden gewährt werden. Ist an der Zusammenarbeit eine Schule beteiligt, die weniger als 500 Lehrkräftesollstunden hat, so kann eine weitere Anrechnungsstunde gewährt werden.

¹⁾ Bei den allgemein bildenden Schulen sind die Lehrkräftesollstunden die der Schule zugewiesenen Lehrerstunden und die zugewiesenen Stunden für den Zusatzbedarf (RdErl. d. MK vom 9. Februar 2004, SVBl. S. 128, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 29. Juli 2010, SVBl. S. 324). Für die berufsbildenden Schulen ergeben sich die Lehrkräftesollstunden aus den nach dem RdErl. d. MK vom 10. Juni 2009 (Nds. MBl. S. 538) berechneten Lehrkräftesollstunden-Budgets.“

15. Die Anlage 3 (zu § 15) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Anmerkungshinweis „¹⁾“ gestrichen.
- b) In der Kopfzeile wird in der Spalte 3 der Anmerkungshinweis „²⁾“ gestrichen.
- c) Nach den Angaben zu der Schulform „Kooperative Gesamtschulen“ wird die folgende Schulform „Oberschulen“ eingefügt:

„Oberschulen	- Sekundarbereich II	2,0
	- Sekundarbereich I	0,6“.
- d) Die Anmerkungen 1 und 2 werden gestrichen.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der ab dem 1. August 2011 geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.